

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Halina Wawzyniak, Jan Korte, Agnes Alpers, Dr. Rosemarie Hein, Ulla Jelpke, Dr. Lukrezia Jochimsen, Caren Lay, Frank Tempel und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung der privaten Weiterveräußerung unkörperlicher Werkexemplare

A. Problem

Es ist rechtlich ungeklärt, ob Verbraucherinnen und Verbraucher, die Musik, Filme, Bücher oder Computerspiele als Download im Internet kaufen, berechtigt sind, die entsprechenden Dateien im Rahmen des privaten Gebrauchthandels weiterzuverkaufen. Obwohl einer Weiterveräußerung von Immaterialgütern keine gesetzliche Bestimmung explizit im Wege steht, enthalten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Downloadshops in aller Regel Formulierungen, die dies ausdrücklich ausschließen. Zwar hat sich in verschiedenen Fällen gezeigt, dass entsprechende Klauseln einer gerichtlichen AGB-Kontrolle nicht standhalten, doch bleibt die Rechtslage für den einzelnen Betroffenen unüberschaubar. Verbraucher, die unbedarft Mediendateien als „Gebrauchtware“ weiterverkaufen, müssen derzeit befürchten, von den Inhabern der an den betroffenen Werken bestehenden Urheber- und Leistungsschutzrechte auf Unterlassung und Schadensersatz verklagt zu werden (vgl. www.frag-einen-anwalt.de/ebook-versteigert---Reaktion-auf-Abmahnung--_f10957.html).

Verbrauchern ist jedoch häufig gar nicht bewusst, dass die Medienprodukte, die sie per Download in unkörperlicher Form erwerben, gegebenenfalls weniger wert sind als körperliche Werkexemplare, also im Laden gekaufte CDs oder gedruckte Bücher. Denn während ein Buch oder eine CD, die der Besitzer nicht mehr benötigt, jederzeit gebraucht weiterveräußert werden kann, um einen wirtschaftlichen Restwert zu realisieren, ergeben sich für den Secondhandhandel mit Dateien unerwartete Schwierigkeiten. Aufgrund der unklaren Rechtslage lassen Onlineshops wie eBay einen entsprechenden Handel schon von vornherein nicht zu (bezeichnenderweise fällt Dateihandel bei eBay von vornherein in die Kategorie „Bootlegs“: <http://pages.ebay.de/help/policies/bootlegs.html>). Während ein Musikfreund jederzeit seine CD-Sammlung, ein Bücherliebhaber nach Gutdünken seine Bibliothek gebraucht verkaufen darf, werden die Besitzer digitaler Güter daran gehindert.

Dies ist erstaunlich, da es sich beim Verkauf von Medienprodukten auf dem Wege des Internetdownloads lediglich um eine neue Vertriebsform handelt, die den Verkauf von körperlichen Gütern in einem Laden zunehmend ersetzt. Es ist deshalb für Verbraucher überraschend und nicht nachvollziehbar, warum sie über das erworbene Eigentum nicht in gleicher Weise verfügen können sollten wie über Eigentum an körperlichen Werkexemplaren.

B. Lösung

Es wird eine gesetzliche Weiterveräußerungsbefugnis für unkörperliche Werkexemplare ins Urheberrechtsgesetz aufgenommen.

C. Alternativen

Keine, wenn die aktuelle Rechtsunsicherheit und Ungleichbehandlung von Käufern analoger und digitaler Medien aufgehoben werden soll.

D. Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung der privaten Weiterveräußerung unkörperlicher Werkexemplare

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 17 folgende Angabe eingefügt:

„§ 17a Weiterveräußerung von Werkexemplaren“.

2. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Weiterveräußerung von Werkexemplaren

(1) Vervielfältigungsstücke des Werkes, die vom Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht wurden, dürfen vom rechtmäßigen Erwerber weiterveräußert werden, soweit dieser keine weitere Vervielfältigung des veräußerten Werkexemplars zurückbehält.

(2) Das Recht zur Weiterveräußerung kann nicht vertraglich abbedungen werden. Eine öffentliche Zugänglichmachung von Vervielfältigungsstücken des Werkes durch den Erwerber ist nicht zulässig.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

I. Erschöpfungsgrundsatz

Das in § 17 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) geregelte Verbreitungsrecht regelt die Befugnis des Rechteinhabers, Vervielfältigungsstücke seines Werks in Verkehr zu bringen. Es handelt sich hierbei um ein Ausschließlichkeitsrecht, das seine Grenze jedoch am sogenannten Erschöpfungsgrundsatz findet. Dieser ist auf EU-Ebene in verschiedenen Richtlinien geregelt (Vermiet- und Verleihrechts-Richtlinie 92/100/EWG, Artikel 9 Absatz 2, Computerprogramm-Richtlinie 91/250/EWG, Artikel 4c, Infosoc-Richtlinie 2001/29/EG, Artikel 4 Absatz 2). Sofern der Urheber ein körperliches Exemplar seines Werks in Verkehr gebracht hat (oder einem Dritten dies genehmigt hat), erschöpft sich mit diesem Akt sein Recht, die weitere Verbreitung zu kontrollieren. Die entsprechenden Werkstücke können mithin innerhalb der Europäischen Union frei gehandelt werden. Dies bezieht sich auch auf Gebrauchthandel. Die Regelung steht im Einklang mit den Bestrebungen der Gemeinschaft, einen möglichst reibungslosen innereuropäischen Warenhandel zu ermöglichen. Der Urheber bzw. Rechteinhaber soll, nachdem er sein Werk einmal „auf den Markt geworfen“ hat, nicht mehr die Möglichkeit haben, dessen weitere Verbreitung etwa von der Zahlung von Urheberrechtsvergütungen abhängig zu machen.

Allerdings gilt dies nach herrschender Meinung nur für körperliche Werkexemplare, also für Musik-CDs, Bücher oder Softwaredatenträger, nicht jedoch für unkörperliche Medienprodukte, also Dateien. Dies hat nicht zuletzt darin seinen Grund, dass Dateien per definitionem nicht „verbreitet“ werden und folglich auch nicht „weiterverbreitet“ werden können. Wird ein Werk nicht in körperlicher Form, sondern beispielsweise als Download vertrieben, handelt es sich von vornherein nicht um eine Verbreitung, sondern hier ist das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a) betroffen. Folglich kann auch keine Weiterverbreitung stattfinden. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung jedoch erschöpft sich nicht, die Nutzung ist genehmigungspflichtig. „Die Online-Übertragung stellt keine Verbreitung dar, sondern ist ein Recht der öffentlichen Wiedergabe“, schreibt auch Gerhard Schricker in seinem Urheberrechtskommentar (Schricker/Loewenheim, Urheberrecht Kommentar, 4. Aufl. 2010, § 17, Rn. 45).

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob daraus geschlossen werden muss, dass die Verkehrsfähigkeit unkörperlicher Werkstücke grundsätzlich eingeschränkt sein soll, nämlich abhängig von der Genehmigung des Rechteinhabers. Oder ob in Fällen, in denen der unkörperliche Vertrieb lediglich traditionelle Vertriebsformen ersetzt, von einer Analogie körperlicher und unkörperlicher Werkexemplare auszugehen ist. Hierüber gehen die Meinungen auseinander (vgl. Berger, GRUR 2002, S. 198/199; Dreier, ZUM 2002, S. 28/32; Dreier/Schulze-Dreier, § 19a, Rn. 11; Hoeren, MultiMedia und Recht 2000, S. 515/517; Knies, GRUR Int. 2002, S. 314 ff. passim; Spindler, GRUR 2002, S. 105/110; Wandtke/Bullinger-Grützmaker, § 69c, Rn. 31; Kröger, CR 2001, S. 316/318; Fromm/Nordemann-

Dustmann, § 19a, Rn. 29; Mäger, CR 1996, S. 522/524 ff.; Linnenborn, K&R 2001, S. 394/395; Koch, GRUR 1997, S. 417/425 ff.; Koehler, Der Erschöpfungsgrundsatz im Online-Bereich, Dissertation 2000, S. 167 ff. Anderer Auffassung Jaeger, Der Erschöpfungsgrundsatz im neuen Urheberrecht, in Hilty, Reto/Peukert, Alexander (Hrsg.), Interessenausgleich im Urheberrecht, Baden-Baden 2004, S. 47 ff.; Schricker-Loewenheim, § 17, Rn. 37; Fromm/Nordemann-Czychowski, § 69c, Rn. 17; Schricker/v. Ungern-Sternberg, § 19a, Rn. 6; Schricker/Loewenheim, § 69c, Rn. 34). Befürworter einer analogen Anwendung des Erschöpfungsgrundsatzes argumentieren mit dem gleich gelagerten Interesse der Käufer sowie dem grundsätzlichen Interesse des Gesetzgebers an einem freien Markt. Skeptiker verweisen auf den Erwägungsgrund 29 der Infosoc-Richtlinie 2001/29/EG, wo es wörtlich heißt: „Die Frage der Erschöpfung stellt sich weder bei Dienstleistungen allgemein noch bei Online-Diensten im Besonderen. Dies gilt auch für materielle Vervielfältigungsstücke eines Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands, die durch den Nutzer eines solchen Dienstes mit Zustimmung des Rechtsinhabers hergestellt worden sind. [...] Anders als bei CD-ROM oder CD-I, wo das geistige Eigentum in einem materiellen Träger, das heißt einem Gegenstand, verkörpert ist, ist jede Bereitstellung eines Online-Dienstes im Grunde eine Handlung, die zustimmungsbedürftig ist, wenn das Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht dies vorsieht.“

Es ist unschwer erkennbar, dass schon die europarechtlichen Vorgaben unsicheres Terrain eröffnen. Einerseits ist aus dem Erwägungsgrund 29 deutlich erkennbar, dass der Gesetzgeber materielle Werkexemplare anders behandelt sehen möchte als Onlinedienstleistungen. Andererseits unterscheidet er nicht zwischen einem Onlinedienst als einem in urheberrechtlicher Hinsicht zustimmungspflichtigen Angebot und einer konkreten Datei als immateriellem Werkstück. Auch erscheint die Logik der Formulierungen nicht schlüssig: Im ersten Satz ist von einer Nichtanwendbarkeit des Erschöpfungsgrundsatzes auf Onlinedienste die Rede. Im zweiten Satz wird diese Nichtanwendbarkeit jedoch ausdrücklich auf materielle Werkstücke ausgedehnt. Demzufolge wäre der Erschöpfungsgrundsatz auf urheberrechtlich geschützte Werke gar nicht anwendbar, ob sie nun körperlich oder unkörperlich vertrieben werden.

Die Frage nach der analogen Anwendung des Erschöpfungsgrundsatzes auf nichtkörperliche Werkstücke hat nicht nur eine verbraucherpolitische, sondern auch eine handfeste wirtschaftliche Bedeutung. Wenn heutzutage Lizenzen für Computerprogramme an große Unternehmen verkauft werden, möchten diese häufig ein und dasselbe Programm auf zahlreichen Rechnern einsetzen. Statt unzählige CDs mit der Post zu verschicken, verkaufen die Anbieter daher Volumenlizenzen, also mengenmäßig gestaffelte „Lizenzpakete“ von beispielsweise 500, 1 000 oder 2 000 Arbeitsplatzlizenzen eines Programms. Der Kaufpreis berechnet sich nach diesen Paketen, es wird also nicht jede einzelne Lizenz bezahlt. Entsprechend verfügen große Unternehmen häufig über überschüssige Volumenlizenzen, deren wirtschaftlichen Wert sie durch einen Weiterverkauf zu realisieren versuchen. Doch

auch bei der Einstellung einzelner Geschäftsbereiche eines Unternehmens kann es sinnvoll erscheinen, die bislang genutzte Software „gebraucht“ weiterzuverkaufen. Hiervon profitieren einerseits andere Wirtschaftsunternehmen, andererseits zahlreiche deutsche Städte und Gemeinden. Die Firma usedSoft Gruppe, ein Marktführer in diesem Bereich, zählt neben privaten Unternehmen nicht nur diverse Sparkassen zu ihren Kunden, sondern auch die Stadt München, das Bundessozialgericht in Kassel, die Stadtverwaltung Bad Salzfluren, die Datenzentrale Baden-Württemberg und weitere 100 Kommunen (http://itnewsbyte.com/de/news/nws153101_1.htm). Sie alle verstoßen aus Sicht der Rechteinhaber möglicherweise gegen das Urheberrecht („Gebrauchte Programme sind preiswert. Aber wenn die Original-Lizenz fehlt, kann das Schnäppchen sehr teuer werden“, droht Microsoft: <http://microsoft.com/germany/gebrauchte-software/default.aspx>). Eine differenzierte Analyse der Rechtslage findet sich beim Branchenverband BITKOM: http://bitkom.org/de/themen/54834_45130.aspx. Beide betonen, für die Rechtmäßigkeit der Weiterveräußerung seien nicht nur gesetzliche, sondern auch vertragliche Bestimmungen entscheidend. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat eine entsprechende Entscheidung kürzlich verschoben, um einzelne Fragen zunächst vom Europäischen Gerichtshof klären zu lassen (vgl. <http://golem.de/1102/81170.html>). Frühere Instanzen haben in vergleichbaren Fällen uneinheitlich entschieden (LG Hamburg: MultiMedia und Recht 2006, S. 827; OLG München: MultiMedia und Recht 2008, S. 601; OLG Frankfurt am Main: ZUM-RD 2009, S. 541; LG München: MultiMedia und Recht 2007, S. 328 ff. sowie MultiMedia und Recht 2008, S. 563 ff.).

II. Eigentumsrechtliche Fragen

Letztlich läuft die Frage nach der Weiterveräußerbarkeit immaterieller Werkstücke auf eine eigentumsrechtliche Frage hinaus: Wird der Käufer einer Datei durch den Kauf zum Eigentümer eines unkörperlichen Exemplars? Oder handelt es sich um einen Lizenzvertrag, was bedeuten würde, dass er kein Eigentum erwirbt, sondern sich lediglich bestimmte Nutzungsrechte an einem Werk einräumen lässt? Bereits in einem frühen Urteil hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass es sich aus seiner Sicht bei dieser Art von Veräußerungsvorgängen um Kaufverträge handelt. Beim Erwerb eines Computerprogramms sei die Übergabe eines materiellen Datenträgers „nicht Endzweck des Rechtsgeschäfts“. Vielmehr liegt im „Überspielen auf die Festplatte im Computer des Käufers“ nach Auffassung des BGH „der eigentliche Endzweck des Kaufvertrages“. Der Verkäufer verschaffe dem Käufer den „Besitz an der in einem Datenträger, nämlich der Festplatte eines Computers, verkörperten Programmkopie.“ Entsprechend schlussfolgert das Gericht, es handle sich „bei gleichem wirtschaftlichem Endzweck“ um einen Kaufvertrag, sodass „die entsprechende Anwendung der Vorschriften“ für solche Verträge zu gelten habe (BGH, NJW 1990, S. 320/321).

Dieser klaren Wertung steht die gegenwärtig übliche Praxis der Onlineanbieter entgegen, ihre Verträge mit Endverbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Lizenzverträge auszugestalten. Häufig wird in solchen Geschäftsbedingungen sogar ausdrücklich festgeschrieben, dass der Kunde an den ihm zur Verfügung gestellten Dateien kein Eigentum erwerbe, sondern lediglich Nutzungsrechte

(vgl. etwa <http://libri.de/shop/action/magazine/5054/agbs.html>: „Libri.de verschafft dem Kunden an eBooks und Audio-dateien kein Eigentum. Der Kunde erwirbt ein einfaches, nicht übertragbares, vor vollständiger Zahlung der Lizenzgebühr widerrufliches Recht zur Nutzung des angebotenen Titels für den persönlichen Gebrauch.“).

Hierdurch wird dem Kunden suggeriert, es handele sich nicht um ein Veräußerungsgeschäft, sondern um einen Urheberrechtsvertrag. Dies erscheint abwegig, da das Interesse des Kunden in einem Erwerb der Inhalte besteht, für deren bestimmungsgemäße Benutzung er keiner Nutzungsrechte bedarf. Das Anhören von Musik, das Lesen von E-Books oder das Anschauen von Filmen ist grundsätzlich urheberrechtsfrei. Auch der Erwerb eines einfachen Nutzungsrechts ist hierfür nicht erforderlich. Die Verwertungsrechte knüpfen „nicht an den Werkgenuss selbst an, sondern an die dem Werkgenuss vorgelagerten und ihn ermöglichenden Nutzungshandlungen. Die Benutzung durch den Endverbraucher wird als solche – anders als bei den technischen Schutzrechten – von den Verwertungsrechten grundsätzlich nicht erfasst [...]“ (Urheberrechtskommentar Schrickler, § 15, Rn. 11). Sofern überhaupt Urheberrecht tangiert ist, weil etwa technisch bedingt Kopien des Werks erstellt werden müssen, um es überhaupt wahrnehmen zu können, beispielsweise durch Anzeige auf einem Bildschirm, sind diese durch Schrankenregelungen privilegiert und daher zustimmungsfrei möglich. Grundsätzlich ist also für den Kauf einer Film-, Musik-, Text- oder Softwaredatei kein Erwerb von Nutzungsrechten vonnöten. Er dient in der Regel lediglich dazu, die Rechte des Verbrauchers im Umgang mit dem von ihm erworbenen Eigentum über das gesetzlich vorgegebene Maß hinaus einzuschränken.

Insbesondere die Möglichkeit, Dateien weiterzuverkaufen, wird in der Regel vertraglich abbedungen. Zwar unterliegen entsprechende Verträge grundsätzlich der AGB-Kontrolle nach § 307 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Für den einzelnen Verbraucher bedeutet dies jedoch, dass er in Ermangelung einer ausdrücklichen gesetzlichen Weiterveräußerungsbefugnis nur auf dem Wege der individuellen Klage Klarheit über seine tatsächlichen Rechte erlangen kann. Wie eine Klage des Bundesverbands Verbraucherzentrale gegen iTunes zeigt, können sich entsprechende Prozesse jahrelang hinziehen. (Das Landgericht Berlin entschied zunächst gegen die Möglichkeit eines Weiterverkaufs, vgl. MultiMedia und Recht 2010, S. 46 f. Der Fall ist in der Berufung vor dem Kammergericht anhängig.) Hinzu kommt, dass die entsprechenden Vertragsgestaltungen für Verbraucher häufig so intransparent sind, dass Letzteren die Problematik zum Zeitpunkt des Kaufes gar nicht bewusst wird. Verbraucher, die Musikstücke in Form von mp3-Dateien erwerben, sind sich häufig nicht darüber im Klaren, dass sie im Zuge des Erwerbs meist Vertragsbedingungen zustimmen, die sie im Umgang mit dem erworbenen Gut schlechter stellen, als wenn sie eine CD im Laden gekauft hätten. Eine gesetzliche Klarstellung scheint hier im Interesse der Rechtssicherheit aller Handelsteilnehmer dringend erforderlich.

III. Abgrenzung zu den Interessen der Rechteinhaber

Es ist anzumerken, dass das „geistige Eigentum“ des Urhebers bzw. des Inhabers abgeleiteter Rechte durch die bloße Weiterveräußerung einer legal erworbenen Datei nicht tangiert ist. Die Weiterveräußerung berührt schon deshalb kei-

nerlei Ausschließlichkeitsrechte des Urhebers, da das „geistige Eigentum“ am Werk besteht, nicht am Werkexemplar. Das Werk als geistig-ästhetische Ausdrucksform ist grundsätzlich immaterieller Natur und sowohl von körperlichen als auch von unkörperlichen Werkexemplaren zu unterscheiden („Gegenstand des subjektiven Urheberrechts ist das Werk als immaterielle Wesenheit. [...] Wer z. B. ein Buch erwirbt, wird Eigentümer des Werkstücks, aber er erhält kein Recht, von dem darin verkörperten Werk seinerseits eine Ausgabe zu veranstalten; dies steht dem Inhaber der entsprechenden urheberrechtlichen Befugnis zu“, schreibt Schricker in der Einleitung zu seinem Urheberrechtskommentar, Rn. 29. Entsprechend erwirbt natürlich auch der Käufer eines E-Books kein Recht, Verfilmungen des darin verkörperten Werks zu autorisieren oder gedruckte Ausgaben davon in den Handel zu bringen.). Die Komposition einer Sinfonie, geistiges Eigentum ihres Urhebers, ist mit dem Exemplar der Notenblätter ebensowenig identisch wie mit einer elektronischen Ausgabe dieser Notenblätter in Dateiform. Allein aus der Tatsache, dass Werkstücke heutzutage in unkörperlicher Form, also als Dateien, vertrieben werden, darf nicht auf eine Identität des Werkexemplars mit dem Werk als geistige Schöpfung geschlossen werden. Durch die Befugnisse des Verbrauchers, über das gekaufte Eigentum frei zu verfügen, ist entsprechend die Freiheit des Urhebers, über sein geistiges Eigentum zu verfügen, von vornherein nicht beeinträchtigt.

Anders als häufig argumentiert, berührt die Schaffung einer eindeutigen Möglichkeit der Weiterveräußerung auch nicht das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG, da eine Weitergabe an den Zweiterwerber des Guts auf dem Wege der Punkt-zu-Punkt-Übertragung möglich ist. Der Verkäufer einer „gebrauchten“ Datei kann diese zum Beispiel per Mail an einen Käufer übertragen. Eine E-Mail-Übertragung an einen einzelnen Empfänger ist keine öffentliche Zugänglichmachung. Es ist nicht erforderlich, dass der Verkäufer die Datei zum öffentlichen Download bereitstellt, was die Interessen der Rechteinhaber unverhältnismäßig beeinträchtigen würde und deshalb im vorliegenden Formulierungsvorschlag auch nicht vorgesehen ist.

Unbedenklich erscheint ferner die Notwendigkeit, zum Zwecke der Übertragung eine Vervielfältigung der entsprechenden Datei vorzunehmen. Zwar kann argumentiert werden, dass hiermit in das ausschließliche Vervielfältigungsrecht des Urhebers und/oder Leistungsschutzberechtigten eingegriffen wird. Doch kann eine solche Kopie durchaus als Privatkopie im Sinne des § 53 UrhG gewertet und entweder dem Verkäufer oder dem Käufer zugeschrieben werden, sofern sie nicht ohnehin rein technisch bedingt und flüchtig im Sinne von § 44a UrhG, mithin also zustimmungsfrei möglich ist. Allerdings scheint eine klare Begrenzung der Vervielfältigungsbefugnisse zu Zwecken des Weiterverkaufs, wie sie durch die vorgeschlagene Regelung erreicht würde, mit Rücksicht auf die Komplexität der urheberrechtlichen Interessenlage angeraten. Der Billigkeit eines Interessenausgleiches entspricht es ferner, dem Verkäufer abzuverlangen, dass er keine dauerhaft nutzbare Kopie des verkauften Werkexemplars auf dem eigenen Rechner behält. Andernfalls käme es zur Vermehrung der in Verkehr gebrachten Vervielfältigungsstücke. Eine solche Intention des Gesetzgebers ist auch aus dem Bemühen, eine freie Warenzirkulation zu ermöglichen, nicht ablesbar.

Zu betonen ist ferner, dass durch die vorgeschlagene Regelung mitnichten ein Verkauf beliebig vieler „Privatkopien“ ermöglicht wird. Vielmehr sind Kopien, die zum Zwecke eines Verkaufs hergestellt werden, grundsätzlich keine Privatkopien im Sinne des § 53 UrhG. Ein solcher Verkauf wäre also ohnehin rechtlich nicht möglich. Auch ist das Recht zur Herstellung von Vervielfältigungen im deutschen Urheberrechtsgesetz nicht durchsetzungsstark gegenüber technischen Schutzmaßnahmen ausgestaltet, welche ihrerseits Urheberrechtsschutz nach § 95a UrhG genießen. Rechteinhaber haben also unabhängig von einer Weiterveräußerungsbefugnis bereits die Möglichkeit, die Herstellung beliebig vieler Kopien zu verhindern.

Abschließend ist festzuhalten, dass mit dem hier unterbreiteten Vorschlag keine Erschöpfung von Verwertungsrechten einhergeht. Weder das Verbreitungsrecht noch das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist tangiert.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Erweiterung der Inhaltsübersicht um den neu einzufügenden § 17a des Urheberrechtsgesetzes.

Zu Nummer 2 (Einfügung § 17a)

Bei der Formulierung handelt es sich um die Abwandlung eines Vorschlags von Till Kreuzer, der in einem Gutachten des Bundesverbands Verbraucherzentrale ausführlich vorgestellt und begründet wurde („Verbraucherschutz im Urheberrecht. Vorschläge für eine Neuordnung bestimmter Aspekte des geltenden Urheberrechts auf Basis einer Analyse aus verbraucherschutzrechtlicher Sicht“, Studie, erstellt im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbandes, April 2011, http://irights.info/userfiles/2011-05-03_Verbraucherschutz_im_Urheberrecht.pdf). Da die Erschöpfung materieller Werkexemplare europaweit geregelt ist, muss die vorgeschlagene Neuregelung an diese territoriale Beschränkung anknüpfen. Das Verbot, bei erfolgtem Verkauf dennoch ein Vervielfältigungsstück zurückzubehalten, zielt darauf ab, dass die Zahl der in Verkehr gebrachten Werkstücke durch die Weiterveräußerungsbefugnis nicht erhöht werden soll. Absatz 2 ist den Erfahrungen mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Onlineanbietern geschuldet. Es hat sich gezeigt, dass Verbraucherrechte, welche nicht „vertragsfest“, also unabdingbar ausgestaltet sind, in der Regel zugunsten der Anbieter in für die Verbraucher zumeist nur schwer durchschaubaren Vertragsklauseln abbedungen werden. Das Instrument der AGB-Kontrolle erweist sich hier als stumpfes Schwert, da das ökonomische Interesse des Verbrauchers an einem Weiterverkauf einer einzelnen Mediendatei zu gering ist, um ihn dazu zu bewegen, einen zugrunde liegenden Vertrag auf eigenes Risiko gerichtlich überprüfen zu lassen. Der letzte Satz dient der Verdeutlichung und der Abgrenzung zu § 19a.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

